



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.V. Von extradirung des Aufsatzes in puncto Restitutionis; von Repartirung der zwey letzten Millionen Schwedischer Satisfactions-Gelder.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Dec. I

§. V.

1649.  
Dec.

Endlich kam es mit dem puncto *Restitutionis ex Capite Amnestie & Gravaminum* zur nähern und endlichen Berichtigung, massen das Reichs-Directorium, Mittwoch, den 12ten Decembr. alle Stände convocirte, und denselben, drey Puncten proponirte: (1) Daß nunmehr die Deputati ad punctum *Restitutionis*, die vorkommene Casus durchgangen, und wie dieselbe binnen gewissen Terminen, entweder durch hiesiges Collegium Deputatorum; oder durch Commissarien zu erdtern und zur Execution zu befördern wären, in ein schriftlich Conclufum gebracht hätten, so nunmehr denen Herren Kayserlichen und Herren Schwedischen zu extradiren sey, alles zu dem Ende, damit das Heilige Römische Reich dermahleins möchte zu seinem Ruhestand gebracht werden. Dieweil jedoch der Sachen viel und etwa über allen Fleiß eine und andere in seinem Termin nicht möchte können zur Execution gebracht werden, und zu besorgen stehet, es möchten ehliche Römische Schwedische anlauffen und klagen, als wenn man ihnen Hülffe verweigert, und dadurch causiren, daß die Last continuirte würde: so hätte man a parte Deputatorum vor gut angesehen, daß das Conclufum, so man allbereit zu Münster noch gefasset, und an den Herrn Pfalz Grafen Generalissimum überschrieben, welcher Gestalt nehmlich wegen Verbleibung so geschwinden Vollziehung des puncti Amnestie & Gravaminum die Exauctoration und Evacuacion dadurch nicht solle gehindert noch aufgehalten werden, nochmahlen zu beharren, und diese Condition dem Aufsatze mit einzurücken wäre. Und hoffte man, es würden der sämtlichen Churfürsten und Stände Räte, Bottschaften und Gesandten damit einig, und dabey zu bleiben gemeynet seyn. Und dieweil (2) in dem jüngst geschlossenen Preliminar-Recess unter andern auch enthalten, daß gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen alhier nach dem Schluß noch 3. Monath verharren, und in Beforderung der Execution progrediren solten, die Herren

Über den Unterhalt der Deputatorum in puncto Restitutionis.

Schwedischen aber nunmehr die Benennung begehreten, als werde dafür gehalten, daß es darbey zu lassen, und als *Mediatores*, Chur-Cölln, Chur-Brandenburg; als *Deputati* aber, und zwar Catholischen Theils, Chur-Maynz, Chur-Bayern, Bamberg, und Eosnuß, und Evangelischen Theils, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg, und Nürnberg verbleiben solten. Nach dem aber dennoch unbillig fallen wolte, daß dervelbigen Gesandtschafften Herren Principalen der Ihrigen so lange nicht allen entbehren, sondern auch noch die Spesen tragen solten; Als werde nicht unbillig seyn, daß dieselben Spesen von andern Ständen mit beygetragen würden, und zwar durch Entrichtung eines halben Röm. Monats. So begehreten (3) die Herren Schwedischen, daß ihnen neben dem Aufsatze in puncto *Restitutionis* auch zugleich die *Repartition* von der 4ten und 5ten Million möchte ausgestellt werden. Man erinnere sich aber, daß bey letzter Session das Reichs-Städtische Collegium sich so simpliciter noch nicht dazu verstehen wollen, daß Sie die 5te Million in dem letzten Evacuacions-Termin zu erlegen. Solten sie nun bey ihrer Meynung nochmahls verharren, werde man dennoch die *repartition* müssen ausstellen und sagen, daß die beyden höhern Collegia mit Zahlung der 5ten Million im letztern Evacuacions-Termin einig wären. Der Chur- und Fürsten-Rath bliebe besamman in dem Saale, und wurde jedes Theils eine kurze Umfrage gehalten, die Städtischen aber nahmen einen Abtritt. Vermittelst der Re- und Correlation waren die 3. Collegia so wohl in dem ersten als andern Punct einig. Denn obwohl die meisten, was den andern Punct betraff wegen der Spesen, sagten, daß sie nicht instruirt wären, so erklärten sie sich dennoch und zweifelten nicht, es würden Ihre Principalen sich davon nicht absondern. In dem dritten Punct blieben die beyden höhern Räte bey ihrem vorigen Conclufio, daß man denen Schweden, der Real-Assecuration abzukommen

Über die Repartition der letzten 2. Millionen Satisfaction-Weiser.

kommen

1649. kommen, auch die 5te Million in dem  
Dec. letzten Termino zu bezahlen, offeriren  
solte, und weil die Städte sich nochmahlen  
darzu nicht wolten gänglich verstehen, wäre  
solches denen Schweden so weit zu er-  
öffnen.

Der Oesterreichische Abgesandte  
wolte bey dem andern Punct Difficultä-  
ten machen, ob des Collegii Deputato-  
rum Autorität und Potestät sich so  
weit möchte erstrecken, und daß noch or-  
dentlich wolte darüber zu deliberiren seyn:  
welches aber andere billig widersprachen,  
und sich auf den Interims-Receß, so  
die Kayserlichen, Königlichen und der  
Stände Gesandten vollzogen hatten, grün-  
deten.

Hierauf wurde denen Kayserlichen  
Gesandten Bollmarn und Cranio, der  
Deputirten Auffatz in puncto Amnestie  
& Gravaminum per Deputatos überge-  
ben, und dabey eröffnet, daß man densel-  
ben, wie auch die Repartition der 4ten und  
5ten Million, damit man der beschwertli-  
chen Real-Asseruration los komme, den  
Schweden gleichfalls ohnegläubig überge-  
ben wolle. Der Kayserlichen Gesandten  
Antwort war, sie wolten sich darin er-  
sehen und vernehmen, was sich die Schwe-  
den erklären würden. Wann es denen-  
selben ein solcher Ernst wie ihnen wäre,  
wolten sie auß dem noch rückständigen  
puncto Evacuationis & Exauctorati-  
onis bald kommen, wie sie ihnen auch die-  
sen Mittag gesagt, und daß sie keine  
Stunde verziehen, auch in denen nächst-  
vorstehenden Christ-Feyertagen ehliche  
Stunden dazu anwenden wolten.

Des folgenden Tages wurde zwar ple-  
nificir; kam aber nichts vor, als daß der  
Chur-Maynzische eine Clausul abla-  
se, welche der Repartition zu annectiren  
wäre, nemlich, „daß im Fall ein und an-  
„derm Stande, der Reichs-Matricul nach,  
„zu wenig oder zu viel angesetzt sey, sol-  
„ches ohne einiges Präjudiz seyn, und  
„künftig bey Ergänzung der Reichs Ma-  
„tricul in Acht genommen werden solle.  
Der Osnabrückische Abgesandte be-  
gehrete anbey wegen des Stifts Münster,  
man solte noch eine Clausul beyrücken,  
denn nachdem man von Seiten der 7.  
Cranse zu Osnabrück und Münster die-  
jenigen Stände, so den 1. Martii Anno  
1648. in Sr. Fürstlichen Gnaden zu Hes-  
sen-Cassel Contribution gewesen, mit 4½  
Römer-Monath übertragen, und aber  
zwischen solchen Contribuenteen keine pro-  
portionirte Austheilung gemachet, son-  
dern das Stifte Münster auf ehliche tau-  
send fl. verfürget worden; so solten sich  
dieselben Contribuenteen untereinander  
selbst vergleichen, diemeil aber die Sache  
zwar an sich nicht unbillig, noch dennoch  
aber die Schweden dergestalt keine rich-  
tige Austheilung der 5ten Million jeho-  
hätten erlangen, und dahero Weiräufig-  
keit entspringen können; so wurde  
besser befunden, daß es dermahlen auszu-  
lassen, und etwa von dem Chur-Mayn-  
zischen Reichs-Directorio denen Mün-  
sterischen ein Schein auszustellen wäre.  
Des Nachmittags solte zwar der obge-  
meldte Auffatz in puncto Restitutionis,  
dem Schwedischen Generalissimo gleich-  
falls übergeben werden: Weil aber die  
Frankosen bey ihm waren, mußte es bis  
folgenden Tag verschoben bleiben.

1649.  
Dec.

§. VI.

Ehe man aber des gleich folgenden Ta-  
ges, den offerirten Auffatz dem  
Schwedischen Generalissimo insinuirte,  
erinnerte der Chur-Maynzische und  
Wolffenbüttelsche Gesandte, Meel und  
Heiland, welche die Repartition der  
4ten und 5ten Million vollend zur Rich-  
tigkeit gebracht hatten, daß sich noch über  
16000. fl. Über-Maß fänden: Wofür  
dieselbe nun den Schweden in der Repar-

tion mit hingeben würden, hätte man  
solche als verlohren zu achten, dahero zu  
bedenken, wie man es halten wolle. Die-  
weil man sich nun erinnerte, daß zu Un-  
terhaltung der Deputirten, so nach dem  
Haupt-Schluß noch 3. Monath zu Nürn-  
berg verbleiben solten, die Spesen er-  
fordert würden, davon man vorgestriges  
Tages geredet hatte, so könte solche Sum-  
ma darzu mit angewendet, oder aber, wie  
ehliche

Die Decisio  
Casuum in  
puncto Resti-  
tutionis wird  
den Kayserli-  
chen erzi-  
helt.

Erinnerung  
wegen eines  
Überschusses  
bey der Re-  
partition.

Contributio  
Münster  
1648  
Hessen-Cassel  
Contribution  
gewesen  
mit 4½  
Römer-Monath  
übertragen

Des Nachmittags  
solte zwar der  
obgemeldte  
Auffatz in puncto  
Restitutionis

so könte solche  
Summa darzu  
mit angewendet